

**\* Bezugsscheine bei Heiraten, Geburten und Sterbefällen.**  
Die Neuregelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren spielt auch in den Wechselfällen des Familienlebens eine große Rolle, wiewohl für derartige Ausnahmen besondere Erleichterungen vorgesehen sind. Grundsätzlich sind Bezugsscheine auszustellen, sobald die zuständigen Stellen die Vermutung von der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken hegen, so bei Gründung eines Haushalts, für Wöchnerinnen und Säuglinge, bei Krankheiten und Todesfällen.

Für die Gründung eines Haushalts ist folgende Bestimmung wichtig: Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

Für Wöchnerinnen und Säuglinge kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden. Für Kinder von 1 bis 14 Jahren kann die besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden. In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerbekleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für zwei vollständige Oberbekleidungen. — Für die bei der Konfirmation oder der ersten heiligen Kommunion übliche Festbekleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden, es darf jedoch, wie die Reichsbekleidungsstelle betont, von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf größte Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird. Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitsbekleidung abgesehen werden.